

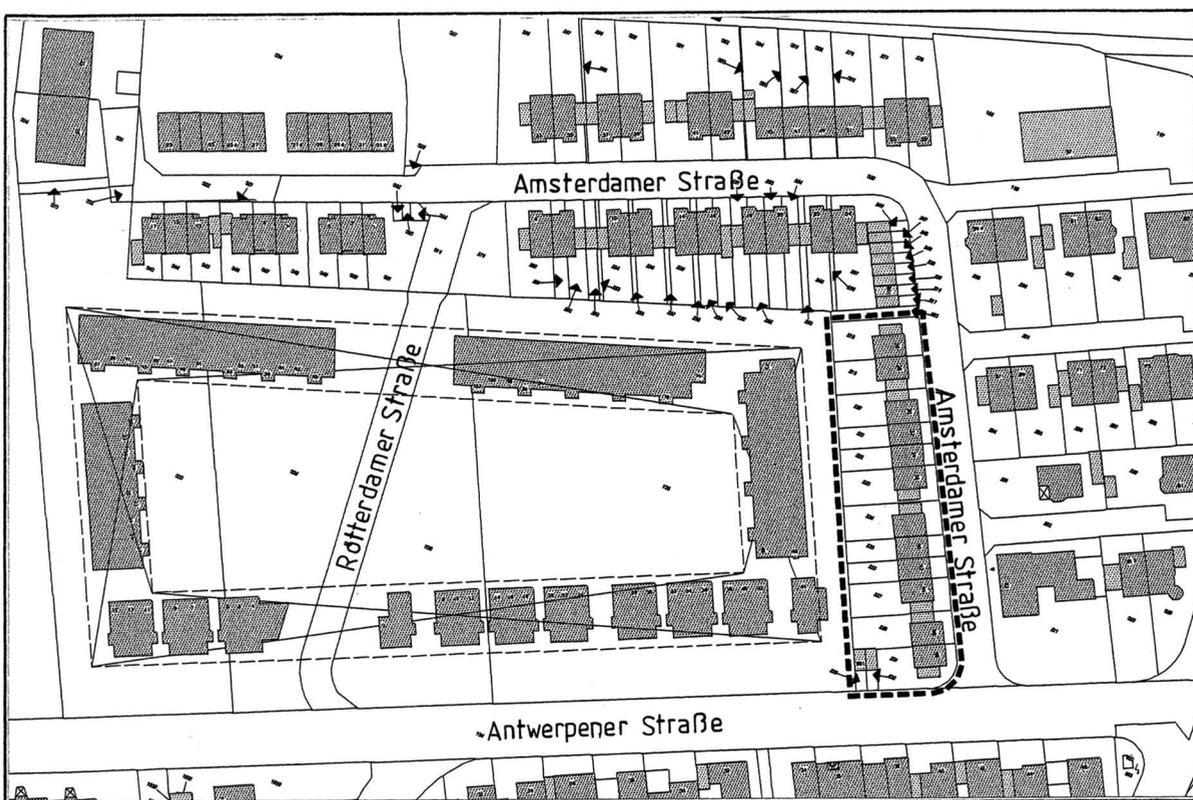
**SATZUNG DER STADT DÜREN**  
**für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1/177 „ehemalige Kaserne“**  
**hier: Bereich Amsterdamer Straße 26-48**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV.NW S. 666) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02. 2000 (BauO NW, GV NRW S. 256) hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom                    folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/177 „ehemalige Kaserne“ Gemarkung Düren, Flur 46, Parzellen Nr. 218 bis 231 (Amsterdamer Straße 26-48)

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



**§2 Gestalterische Festsetzungen**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden First- und Traufhöhen sowie die Dachneigung der Gebäude Amsterdamer Straße 26 - 48 sind beizubehalten.

Ausnahmen:

First-, Traufhöhen und Dachneigung können für die einzelnen Baublöcke -vorhanden sind zwei Doppelhäuser und zwei Viererblöcke- nur in Abstimmung mit der Planungsabteilung der Stadt Düren einheitlich verändert werden.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Düren, den 20. 12. 2003

  
(Larue)  
Bürgermeister

# AUSSCHNITT

aus

Dürener Nachrichten / Dürener Zeitung

Samstag, den 20.12.2003 Nr.: 295

## SATZUNG DER STADT DÜREN für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1/177 „ehemalige Kaserne“ hier: Bereich Amsterdamer Straße 26-48 vom 10. 12. 2003

I.

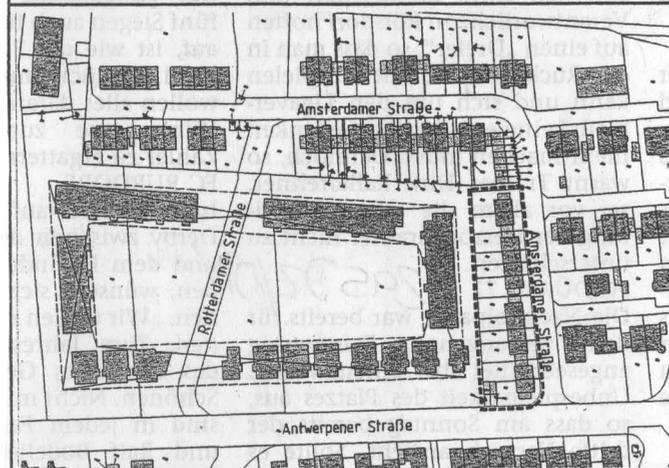
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NW S. 666) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 02. 2000 (BauO NW, GV NRW S. 256) hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 15. 10. 2003 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/177 „ehemalige Kaserne“ Gemarkung Düren, Flur 46, Parzellen Nr. 218 bis 231 (Amsterdamer Straße 26-48)

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:

### GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG DÜREN, AMSTERDAMER STRASSE 26-48



### § 2 Gestalterische Festsetzungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden First- und Traufhöhen sowie die Dachneigung der Gebäude Amsterdamer Straße 26-48 sind beizubehalten.

Ausnahmen:

First-, Traufhöhen und Dachneigung können für die einzelnen Baublöcke – vorhanden sind zwei Doppelhäuser und zwei Viererblöcke – nur in Abstimmung mit der Planungsabteilung der Stadt Düren einheitlich verändert werden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 10. 12. 2003

Larue  
Bürgermeister